

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 11 Sbg. EZG

Sbg. EZG - Salzburger Ehrenzeichengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

## Verleihungsvorschläge

### § 11

Verleihungsvorschläge können erstatten:

1. zur Verleihung des Ehrenzeichens des Landes:
  - a) die Bezirksverwaltungsbehörden,
  - b) jede Person, insbesondere auch die Gemeinden und die gesetzlichen beruflichen Vertretungen;
2. zur Verleihung der Medaille für Verdienste um die Gemeinde:

die Gemeinden;
3. zur Verleihung des Lebensrettungs-Verdienstzeichens:
  - a) die Bezirksverwaltungsbehörden,
  - b) jede Person, insbesondere auch die Gemeinden;
4. zur Verleihung der Feuerwehr- und Rettungsmedaille:
  - a) die Bezirksverwaltungsbehörden,
  - b) die Gemeinden,
  - c) der Landesfeuerwehrverband,
  - d) der Landesverband einer Rettungsorganisation;
5. zur Verleihung des Verdienstzeichens für besonderen Hilfeinsatz:
  - a) die Bezirksverwaltungsbehörde,
  - b) die Gemeinde,
  - c) die Einsatzorganisationen;
6. zur Verleihung des Pro Caritate-Verdienstzeichens:
  - a) die Bezirksverwaltungsbehörden,
  - b) jede Person.

In Kraft seit 01.10.2007 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)